

RICHTLINIE

der Steiermärkischen Landesregierung für die Entschädigung von Umsatzeinbußen bei der Schlachtrindervermarktung (COVID-19-Schlachtrinder-Richtlinie)

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 idgF und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen und gilt vorbehaltlich einer ähnlichen Regelung des Bundes:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist, durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) bedingte Umsatzeinbußen bei der Schlachtrindervermarktung abzufedern und damit die Vermarktung von Schlachtrindern in der Steiermark aufrechtzuerhalten und abzusichern.

2. Entschädigungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Entschädigungen für den Verkauf von Schlachtrindern im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020.

3. Entschädigungswerber/-in:

Entschädigungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe der Entschädigung:

Die Entschädigung beträgt:

- 140,-- EUR pro Schlachtkuh
- 100,-- EUR je männliches Schlachtrind (Stier und Ochse)
- 70,-- EUR pro Kalbin
- 30,-- EUR pro Kalb (<12 Monate)

Es sind maximal zehn Schlachtkühe und fünfzig sonstige Schlachtrinder (Stier, Ochse, Kalbin und Kalb) pro Betrieb und Geltungszeitraum dieser Richtlinie förderungsfähig. Bei Betriebszusammenschlüssen werden Entschädigungen für den Verkauf von zehn Schlachtkühen und fünfzig sonstigen Schlachtrindern je Teilhaber und Geltungszeitraum gewährt.

5. Entschädigungsvoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Steiermark gelegen sind.

Als Nachweis für die Vermarktung der Schlachttiere (Kuh, Stier, Ochse, Kalbin, Kalb) gilt die Bestätigung über die Schlachtung des Tieres in einem österreichischen Schlachtbetrieb zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020. Tiere, die lebend verkauft und nicht im Zeitraum gemäß Punkt 2. geschlachtet werden, sind nicht entschädigungsfähig. Die Schlachtbestätigung kann auch im Rahmen der Abwicklung durch eine Kontrolle mittels AMA-Rinderdatenbank durch die Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind oder die Rinderzucht Steiermark eG erfolgen. Die Antragsteller/-innen erteilen mit Antragstellung ihre Zustimmung, dass die abwickelnden Stellen auf ihre Daten aus der AMA-Rinderdatenbank zugreifen dürfen. Als Schlachtkühe gelten weibliche Rinder, die zumindest einmal abgekalbt haben.

Kühe, Stiere, Ochsen und Kalbinnen müssen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers gehalten worden sein. Kälber müssen mindestens 60 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers gehalten worden sein.

Die Zuwendung kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen (inklusive Zinszuschüssen) darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

1

6. Abwicklung:

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion sind die Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind und die Rinderzucht Steiermark eG betraut.

Die Abwicklung erfolgt zur Gänze online. Hilfestellung dazu kann durch die Abwicklungsstellen erteilt werden.

→ Die Antragsteller/-innen haben bis zum 7. Juli 2020 bei der Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind bzw. der Rinderzucht Steiermark eG einen Antrag samt Verpflichtungserklärung mit ausgefüllter De-minimis-Erklärung online einzubringen.

→ Die Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind bzw. die Rinderzucht Steiermark eG kontrolliert den Antrag mittels AMA-Rinderdatenbank, bestätigt die Schlachtung des Tieres im förderungsfähigen Zeitraum auf einem österreichischen Schlachthof und überprüft auf Basis der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers im Zuge der Auszahlung der Entschädigung das Einhalten der De-minimis-Obergrenze.

→ Auf Basis dieser Aufstellung wird den Antragstellern/-innen die Entschädigung nach Ablauf des Entschädigungszeitraumes von der Rinderzucht Steiermark eG auf ihr Konto überwiesen.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Rinderzucht Steiermark eG zur Auszahlung gekommene Entschädigungen zu reduzieren oder zurückzufordern.

Die Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind und die Rinderzucht Steiermark eG haben der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach vollständiger Abwicklung der Entschädigungsmaßnahme folgende Nachweise zu übermitteln:

Hinsichtlich der Abwicklung für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 sind Verwendungsnachweis und fachlicher Bericht bis spätestens 31. Oktober 2020 vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Entschädigungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten der Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

7. Antragstellung der abwickelnden Stellen:

Die Rinderzucht Steiermark eG stellt nach Ablauf des Entschädigungszeitraumes bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft einen Antrag für die Abwicklung der Entschädigung von Umsatzeinbußen bei der Schlachtrindervermarktung für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020.

¹ Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

8. Finanzierung:

Die Mittel zur Abwicklung der Maßnahme werden unmittelbar nach Antragstellung gemäß Punkt 7. auf das von der Rinderzucht Steiermark eG angegebene Konto überwiesen.

9. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die Rinderzucht Steiermark eG sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Entschädigungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Entschädigung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> sowie der Rinderzucht Steiermark eG <https://www.rinderzucht-stmk.at/datenschutzinformation.html>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Entschädigungsgegenstand, die Art und die Höhe der Entschädigungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt und in Förderungsberichten veröffentlicht werden.

10. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. April 2020 und mit 31.12.2020 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

11. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.